

**Allgemeinverfügung**  
**der Gemeinde Biberach vom 21. Oktober 2020**  
**zur Aufhebung**  
**der Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei**  
**privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus**  
**SARS-CoV-2 vom 9. Oktober 2020**

Die Gemeinde Biberach erlässt folgende Allgemeinverfügung:

**Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Biberach über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 9. Oktober 2020 wird mit Wirkung zum 19. Oktober 2020 aufgehoben.**

Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

**Begründung:**

Die Gemeinde Biberach ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

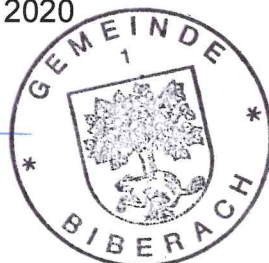
Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit der Corona-Verordnung des Landes in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung neue Regelungen zur Eindämmung der Infektionszahlen unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg verordnet. Diese Verordnung sieht verbindliche Regelungen u. a. für Ansammlungen und Veranstaltungen (u. a. private Feierlichkeiten) vor.

Nach Inkrafttreten der fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 19. Oktober 2020 gehen die Regelungen der Verordnung über die mit Allgemeinverfügung vom 9. Oktober 2020 von der Gemeinde Biberach verfüigten Regelungen hinaus. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen in der Bevölkerung werden die insoweit überholten Regelungen der Allgemeinverfügung zur Klarstellung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gem. § 49 Abs. 1 LVwVfG aufgehoben.

Biberach, den 21. Oktober 2020



Daniela Paletta  
Bürgermeisterin



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Biberach, Hauptstraße 27, 77781 Biberach oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Widerspruch einlegen.

**Hinweis:**

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.